

**Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr
in der Stadt Braunschweig
(Wochenmarktsatzung)
vom 6. Oktober 2015**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 6. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Braunschweig betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur Stromversorgung werden die notwendigen Einrichtungen von der Stadt zur Verfügung gestellt. Anschlusskabel haben die Marktbesicker zu stellen.
- (3) Für die Benutzung der Flächen und der Stromversorgung der Wochenmärkte in Braunschweig werden Gebühren nach der „Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig“ erhoben.

**§ 2
Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte**

- (1) Die festgesetzten Wochenmärkte finden zu den in der Anlage 1 festgelegten Öffnungszeiten sowie auf den in der Anlage 2 bestimmten Flächen statt.
- (2) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorausgehenden Werktag statt. Dies gilt nicht am 26. Dezember, in diesem Fall findet der Wochenmarkt nicht statt. Im Benehmen mit den Marktbesickern können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Ausnahmsweise und für einen vorübergehenden Zeitraum kann die Stadt Markttag, Öffnungszeit und Platz abweichend von den Anlagen 1 und 2 festsetzen. Die abweichende Festsetzung wird in der Braunschweiger Zeitung bekanntgegeben.
- (4) Besteht in Ausnahmesituationen, z. B. bei einer gefährlichen Wetterlage, eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, kann die Stadt die sofortige Schließung eines Wochenmarktes anordnen. Dieser Anordnung ist durch die Marktbesicker unverzüglich Folge zu leisten.

**§ 3
Auf- und Abbau**

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein; andernfalls können sie auf Kosten des Marktbesickers zwangsweise entfernt werden.

**§ 4
Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Auf den Wochenmärkten ist der Verkauf der in § 67 Abs. 1 Nr. 1 – 3 GewO sowie der in der Rechtsverordnung über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs auf den Braunschweiger Wochenmärkten vom 4. September 1979 bestimmten Waren (Gegenständen des täglichen Bedarfs) zugelassen.

- (2) Waren, die nicht Gegenstände des Marktverkehrs sind, dürfen nicht ausgelegt oder in sonstiger Weise zum Kauf oder zur Bestellung angeboten werden.
- (3) Pilze im Naturzustand dürfen nur angeboten werden, wenn deren Bezug nachgewiesen oder eine aktuelle Bescheinigung über deren unbedenklichen Verzehr, z. B. durch vorherige Pilzbeschau, vorgelegt wird.

§ 5 Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Stadt weist die Standplätze zu. Für die Zuweisung ist ein schriftlicher Antrag notwendig, der mindestens den vollständigen Namen, Anschrift des Antragstellers, den Warenkreis sowie die benötigten laufenden Meter Frontlänge enthalten muss. Der tatsächliche Standplatz wird am Markttag durch die Marktaufsicht bekanntgegeben. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.
- (2) Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden. Nur in den Verkaufseinrichtungen darf Werbematerial des Marktbeschickers ausgelegt werden. Es ist nicht gestattet, Waren im Umhergehen anzubieten und Werbematerial sowie Druckschriften zu verteilen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, im Rahmen der Zuweisung den Warenkreis für die einzelnen Plätze zu bestimmen. Eine eigenmächtige Abänderung des Warenkreises ist dem Marktbeschicker auch vorübergehend nicht gestattet und berechtigt die Stadt, sofort anderweitig über den Platz zu verfügen.
- (4) Wird ein Standplatz nicht vollständig für die Verkaufseinrichtung genutzt, so kann die Stadt die nicht beanspruchte Fläche anderweitig vergeben. Das Gleiche gilt, wenn ein Standplatz nicht bei Marktbeginn bezogen ist. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalls besteht nicht.
- (5) Der Standplatz darf grundsätzlich nicht vor Ablauf der Marktzeit geräumt werden, sofern nicht die Zuweisung nach § 6 Abs. 2 widerrufen oder aufgrund von Ausnahmesituationen gem. § 2 Abs. 4 die Schließung des Wochenmarktes angeordnet wird.

§ 6 Versagung und Widerruf der Zuweisung

- (1) Die Stadt kann die Zuweisung versagen oder widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt z. B. vor, wenn
 1. der zugewiesene Standplatz wiederholt – ohne Absprache mit der Marktaufsicht – nicht genutzt wird,
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbeschicker die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 70 a der Gewerbeordnung nicht besitzt,
 3. gegen die Bestimmungen dieser Satzung grob oder wiederholt verstoßen wird,
 4. bezüglich der Abmessungen sowie des äußeren Erscheinungsbildes eines Marktstandes kein Einvernehmen mit der Marktaufsicht hergestellt werden kann,
 5. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,

6. ein Marktbesicker die nach der „Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig“ – in der jeweils gültigen Fassung – fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden, es sei denn, die Aufstellung ist zum Betrieb der Verkaufseinrichtung erforderlich oder von der Marktaufsicht besonders zugelassen. Bezüglich des äußeren Erscheinungsbildes der Verkaufseinrichtung haben die Marktbesicker das Einvernehmen mit der Marktaufsicht herzustellen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Werbetafeln dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Marktaufsicht außerhalb der Verkaufseinrichtung und nur auf dem zugewiesenen Platz aufgestellt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Marktplatz nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut (Kisten, Steigen, Kartons etc.) und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nicht überschritten werden.
- (6) An jedem Marktstand ist ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit dem Vor- und Zunamen oder der Firmenbezeichnung mit Vor- und Zunamen sowie Wohnort oder Firmensitz des Marktbesickers deutlich sichtbar anzubringen.
- (7) Die Waren sind über dem Erdboden so aufzubauen, dass sie nicht verunreinigt werden können. Unverpackte Waren müssen auf Tischen, Bänken oder ähnlichen geeigneten Unterlagen feilgeboten werden.

§ 8 Sauberkeit

- (1) Jeder Marktbesicker ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich.
- (2) Die Marktplätze dürfen nicht durch Abfälle verunreinigt werden. Sämtliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Geruchsbelästigende und sonstige ekelerregende Abfälle sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial sowie überschüssige, nicht mehr verkäufliche Waren dürfen nicht nach Marktschluss auf dem Marktplatz zurückgelassen oder in dort vorhandenen – der Allgemeinheit zugänglichen – Abfallbehältern entsorgt werden.

- (4) Die Marktbeschicker sind verpflichtet,
1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten und, soweit erforderlich, abzustreuen,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 3. nach Marktschluss ihre Standflächen sauber zu verlassen.

§ 9 **Brandschutz**

- (1) Die für eine Brandbekämpfung erforderlichen Hydranten dürfen vom Marktbeschicker weder verstellt noch überbaut werden.
- (2) Für Entstehungsbrände ist in jeder Verkaufseinrichtung mit offenem Feuer bzw. bei Verwendung von Propandruckgasflaschen ein Feuerlöscher (Pulverlöscher) mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt griffbereit vorzuhalten.
- (3) Wird eine Gasflasche ohne entsprechende Überprüfung betrieben oder können die entsprechenden Prüfnachweise nicht vorgelegt werden, kann die Marktaufsicht die Nutzung untersagen.
- (4) Die Stadt Braunschweig übernimmt keinerlei Haftung für die Sicherheit der von den Marktbeschickern bzw. deren Bediensteten oder Beauftragten eingebrachten Flüssiggasanlagen. Insofern stellt der Marktbeschicker die Stadt von jeglichen Haftpflichtansprüchen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden, frei.

§ 10 **Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Satzung sowie die mündlichen und schriftlichen Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Öffentliche Grünflächen und Baumscheiben dürfen nicht überfahren werden sowie nicht als Lagerplatz oder Standplatz dienen. Beschädigungen an Grünflächen und Bäumen, z. B. durch das Zurückschneiden von Ästen etc., sind untersagt.
- (4) Die Marktbeschicker haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Marktbeschicker bei der Zufahrt zum Standplatz bzw. beim Auf- bzw. Abbau des Marktstandes behindert werden.
- (5) Während der Marktzeiten ist das Mitführen von nicht angeleinten Hunden sowie das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art nicht gestattet, ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahr- und Rollstühle.
- (6) Das Verteilen von Werbematerial, Druckschriften etc. durch Dritte ist verboten.
- (7) Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich gegenüber der Marktaufsicht auf Verlangen auszuweisen.

- (8) Personen, die den Marktbetrieb oder den Geschäftsverkehr auf den Märkten stören oder Anweisungen der Marktaufsicht nicht Folge leisten, können von den hierzu befugten Bediensteten vom Markt verwiesen oder entfernt und vom Betreten des Marktes befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Vom Markt ausgeschlossene Personen dürfen den Markt auch nicht betreten, um Aufträge Dritter auszuführen.

§ 11 Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur nach den Vorschriften über die Amtspflichtverletzung. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Unbedenklichkeit und Sicherheit der Waren und sonstiger Gegenstände.
- (2) Die Marktbeschicker haften gegenüber der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt.
- (3) Die Marktbeschicker haben sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden selbst zu versichern.
- (4) Fällt ein Wochenmarkt aus oder hat die Stadt gem. § 2 Abs. 4 die sofortige Schließung des Wochenmarkts angeordnet, können hieraus keine Ansprüche gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 4 der angeordneten Schließung des Wochenmarktes in Ausnahmesituationen durch die Stadt nicht unverzüglich Folge leistet;
 2. entgegen § 3 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände früher als zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt sowie später als eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Waren, die nicht Gegenstände des Marktverkehrs sind, auslegt oder in sonstiger Weise zum Kauf oder zur Bestellung anbietet;
 4. entgegen § 4 Abs. 3 Pilze im Naturzustand anbietet, deren Bezug nicht nachgewiesen oder eine aktuelle Bescheinigung über deren unbedenklichen Verzehr nicht vorgelegt wird;
 5. entgegen § 5 Abs. 2 nicht von dem zugewiesenen Standplatz aus verkauft, durch den Verkauf eine Störung der umliegenden Geschäfte verursacht, außerhalb der Verkaufseinrichtung Werbematerial auslegt, Waren im Umhergehen anbietet oder Werbematerial bzw. Druckschriften verteilt;
 6. entgegen § 5 Abs. 3 eine – auch nur vorübergehende – eigenmächtige Abänderung eines von der Stadt bestimmten Warenkreises vornimmt;
 7. entgegen § 7 Abs. 1 sonstige Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abstellt, die nicht zum Betrieb der Verkaufseinrichtung erforderlich oder von der Marktaufsicht besonders zugelassen sind;

8. entgegen § 7 Abs. 2 Verkaufseinrichtungen betreibt, die höher als 3 m sind, Kisten und ähnliche Gegenstände höher als 1,40 m stapelt, Werbetafeln außerhalb der Verkaufseinrichtung ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt oder auf einem nicht zugewiesenen Platz aufstellt;
9. entgegen § 7 Abs. 3 Vordächer von Verkaufseinrichtungen auf der zugewiesenen Grundfläche auf der Verkaufsseite mehr als 1,50 m bzw. auf anderen Seiten überragen lässt oder die Verkaufseinrichtung mit einem Vordach versieht, das eine lichte Höhe von weniger als 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, hat;
10. entgegen § 7 Abs. 4 nicht standfeste Verkaufseinrichtungen betreibt bzw. so aufstellt, dass der Marktplatz beschädigt wird oder diese an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt;
11. entgegen § 7 Abs. 7 Waren so über dem Erdboden aufbaut, dass sie verunreinigt werden oder unverpackte Waren nicht auf Tischen, Bänken oder ähnlichen geeigneten Unterlagen feilbietet;
12. entgegen § 8 Abs. 2 die Marktplätze verunreinigt, Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt oder geruchsbelästigende bzw. sonstige ekelerregende Abfälle nicht unverzüglich beseitigt;
13. entgegen § 8 Abs. 3 Leergut bzw. sonstiges Verpackungsmaterial oder überschüssige, nicht mehr verkäufliche Waren nach Marktschluss auf dem Marktplatz zurücklässt oder in dort vorhandenen – der Allgemeinheit zugänglichen – Abfallbehältern entsorgt;
14. entgegen § 8 Abs. 4 seinen Standplatz oder die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit nicht von Schnee und Eis freihält und, soweit erforderlich, abstreut oder nicht dafür sorgt, dass Papier oder anderes leichtes Material nicht verweht oder die ihm zugewiesene Standfläche nach Marktschluss nicht sauber verlässt;
15. entgegen § 9 Abs. 1 die für eine Brandbekämpfung erforderlichen Hydranten verstellt oder überbaut;
16. entgegen § 9 Abs. 2 keinen Feuerlöscher (Pulverlöscher) mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt für Entstehungsbrände in einem Verkaufsstand mit offenem Feuer oder bei Verwendung von Propandruckgasflaschen griffbereit vorhält;
17. entgegen § 10 Abs. 2 durch sein Verhalten auf dem Marktplatz oder den Zustand seiner Sachen Personen oder Sachen schädigt oder gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
18. entgegen § 10 Abs. 3 öffentliche Grünflächen oder Baumscheiben überfährt, als Lager- oder Standplatz nutzt oder Grünflächen oder Bäume beschädigt;
19. als Marktbesicker entgegen § 10 Abs. 4 andere Marktbesicker bei der Zufahrt zum Standplatz oder beim Auf- oder Abbau des Marktstandes behindert;
20. entgegen § 10 Abs. 5 während der Marktzeiten einen nicht angeleiteten Hund mitführt oder die Marktplätze mit Fahrzeugen befährt;
21. entgegen § 10 Abs. 6 Werbematerial, Druckschriften, etc. verteilt;
22. entgegen § 10 Abs. 7 der Marktaufsicht den Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen verweigert oder sich ihnen gegenüber weigert, sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung vom 25. September 2007 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22 vom 15. Oktober 2007, S. 111) außer Kraft.

Braunschweig, den 16. Oktober 2015

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Ruppert
Stadtrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

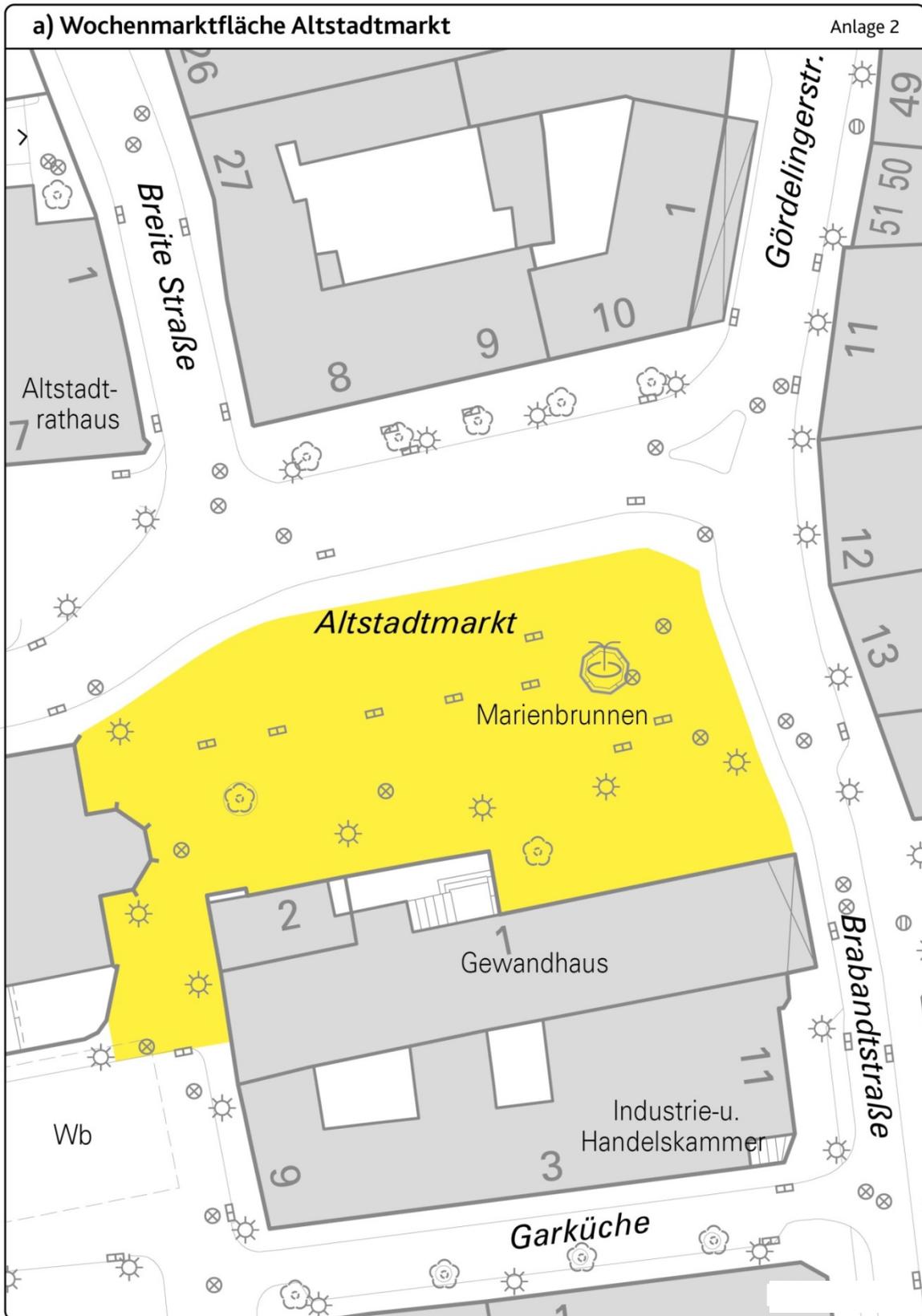
Braunschweig, den 16. Oktober 2015

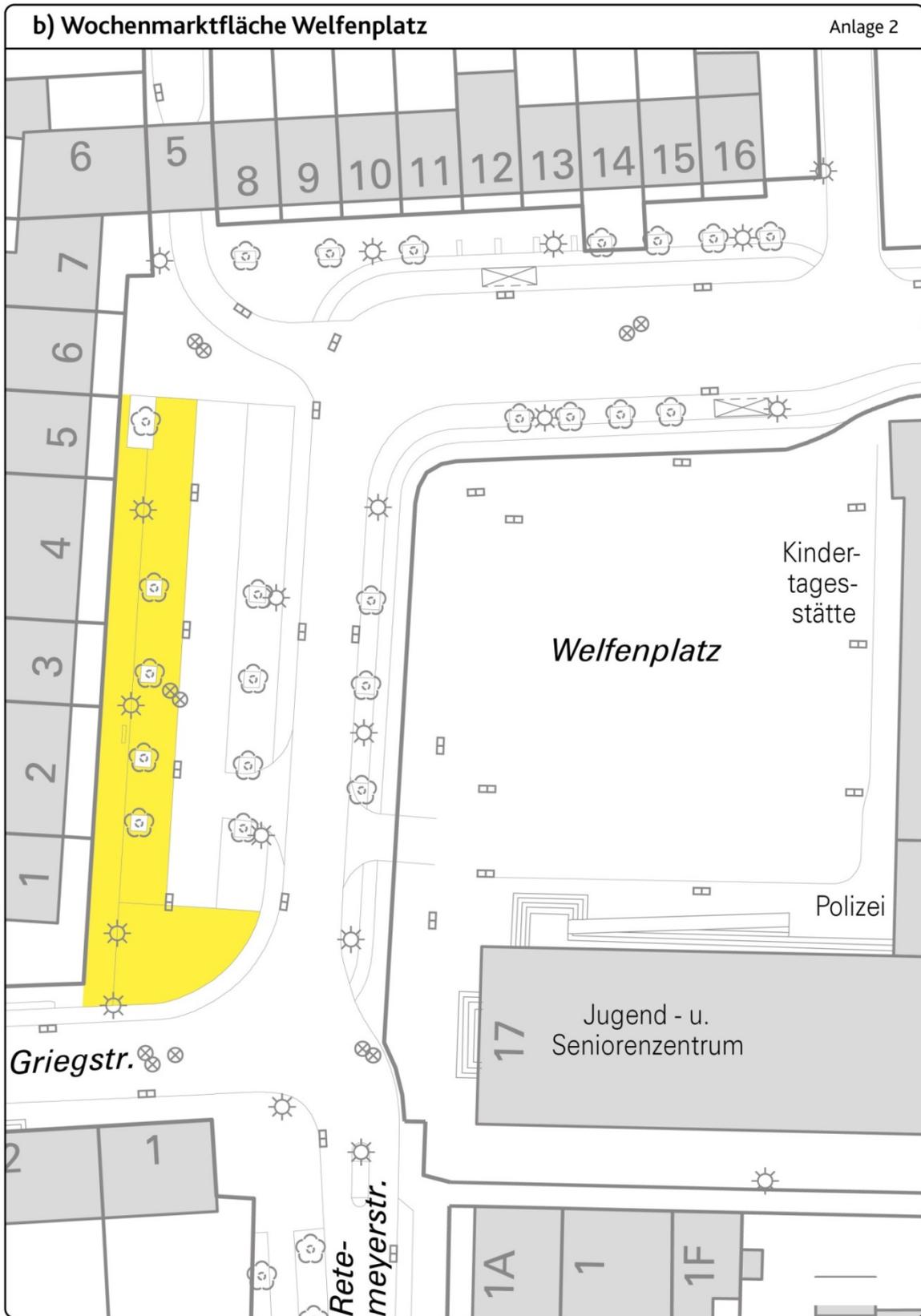
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Ruppert
Stadtrat

Anlage 1

Die städtischen Wochenmärkte finden in Braunschweig auf folgenden Flächen an den festgesetzten Wochentagen statt:

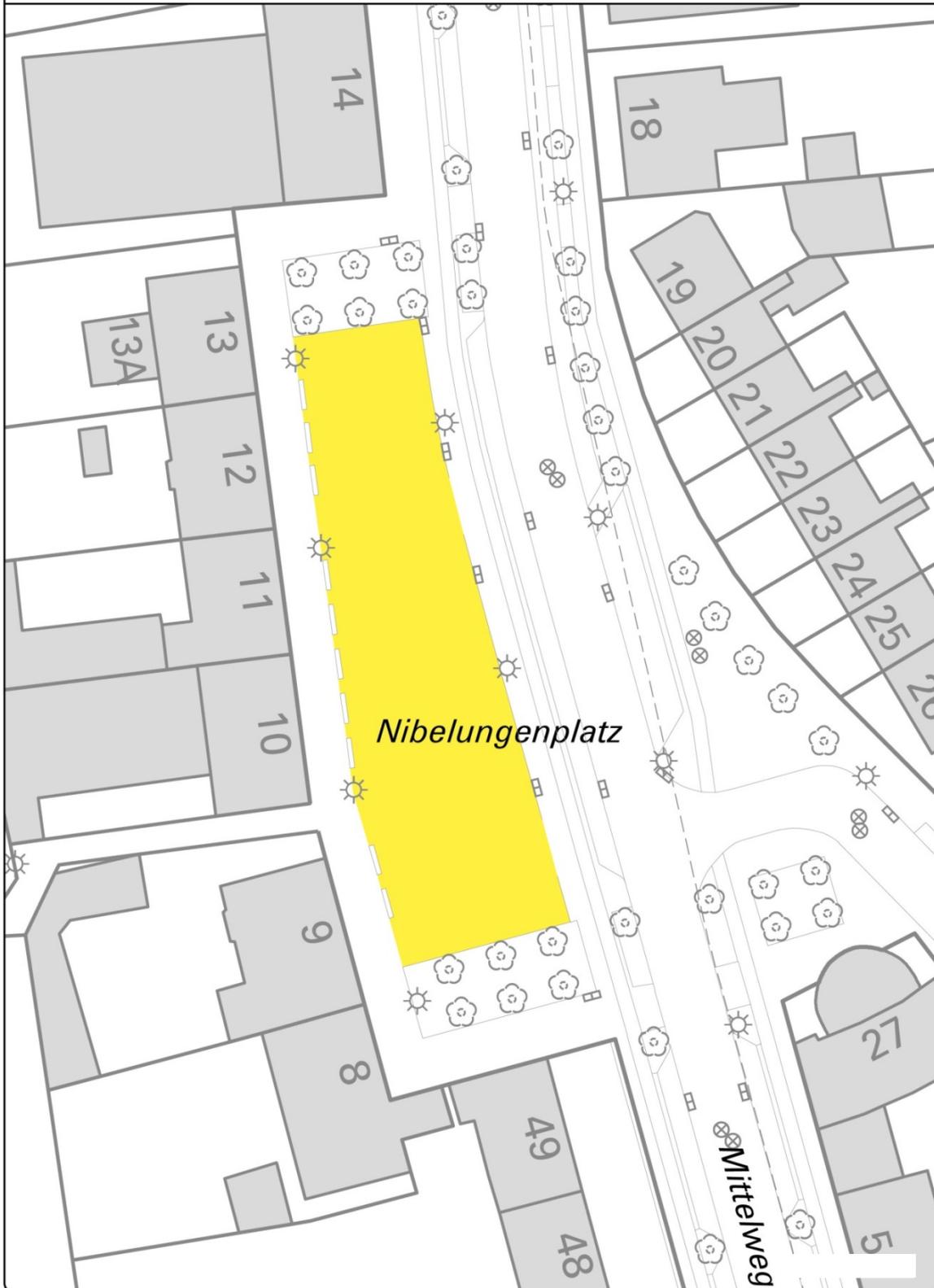
a) Altstadtmarkt	Mittwoch, Sonnabend (8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
b) Welfenplatz	Mittwoch, Sonnabend (8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
c) Nibelungenplatz	Dienstag, Freitag (8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
d) Erfurtplatz	Dienstag, Freitag (8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
e) Westfalenplatz	Dienstag, Freitag (8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
f) Lehdorf (Sulzbacher Straße)	Donnerstag (8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
g) Weststadt (Einkaufszentrum Elbestraße)	Donnerstag (8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
h) Rünigen (Thiedestraße)	Sonnabend (8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
i) Magnikirchplatz	Donnerstag (14.00 bis 18.00 Uhr)
j) Stadtpark (Herzogin-Elisabeth-Straße)	Donnerstag (14.00 bis 18.00 Uhr)
k) Wenden (Lindenstraße)	Freitag (8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
l) Stöckheim (Stöckheimer Markt)	Sonnabend (8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)

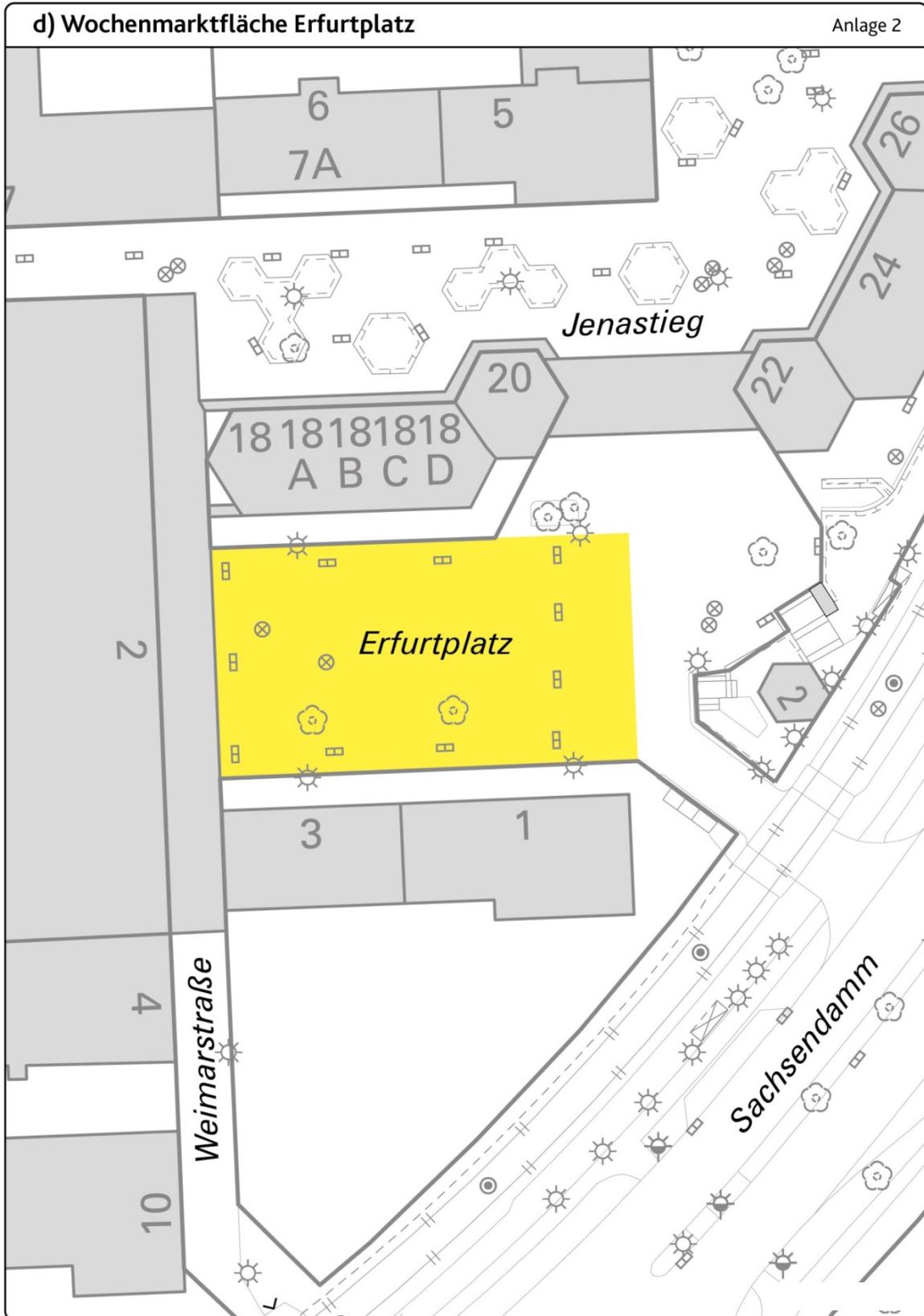




c) Wochenmarktfläche Nibelungenplatz

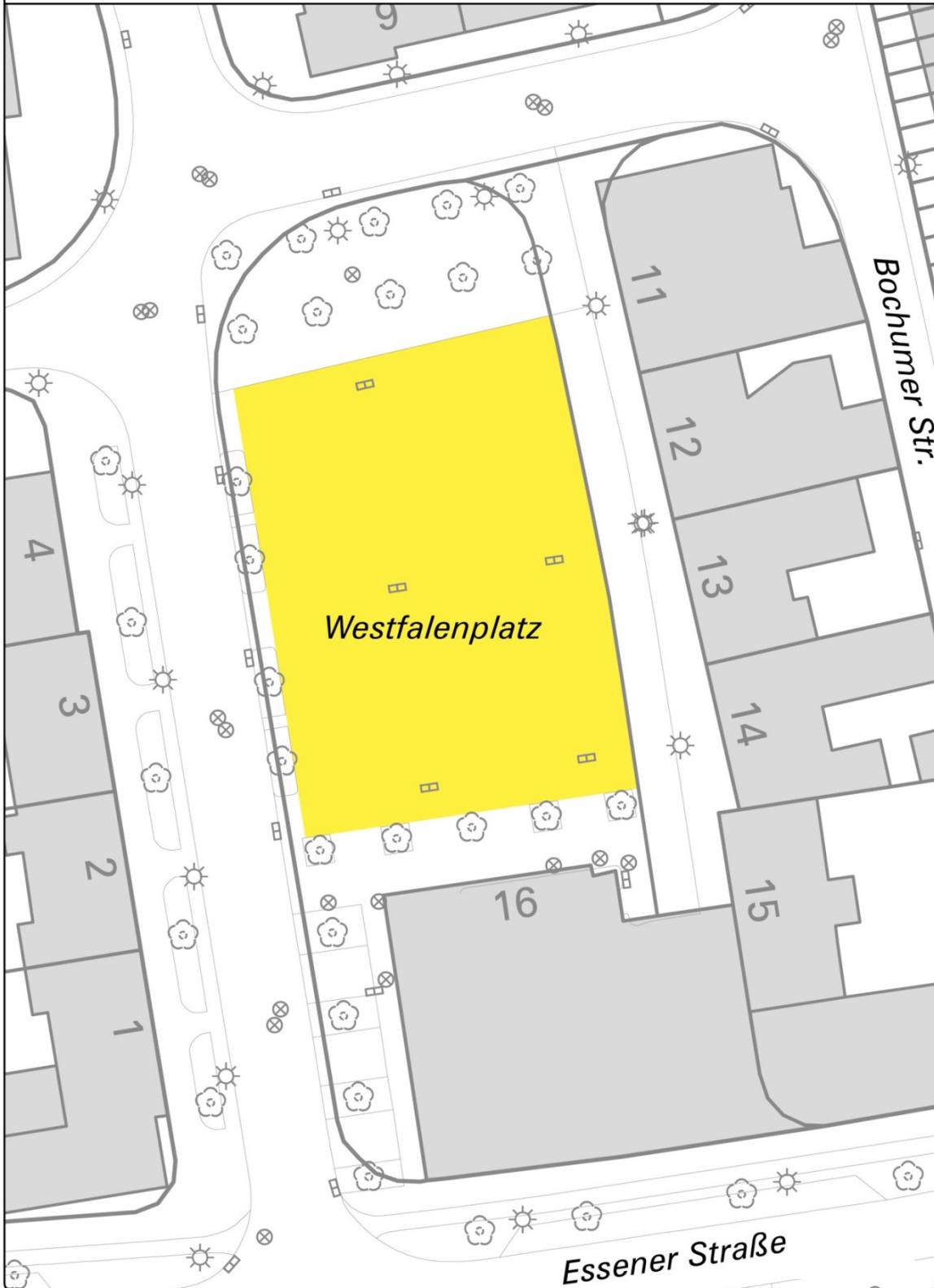
Anlage 2

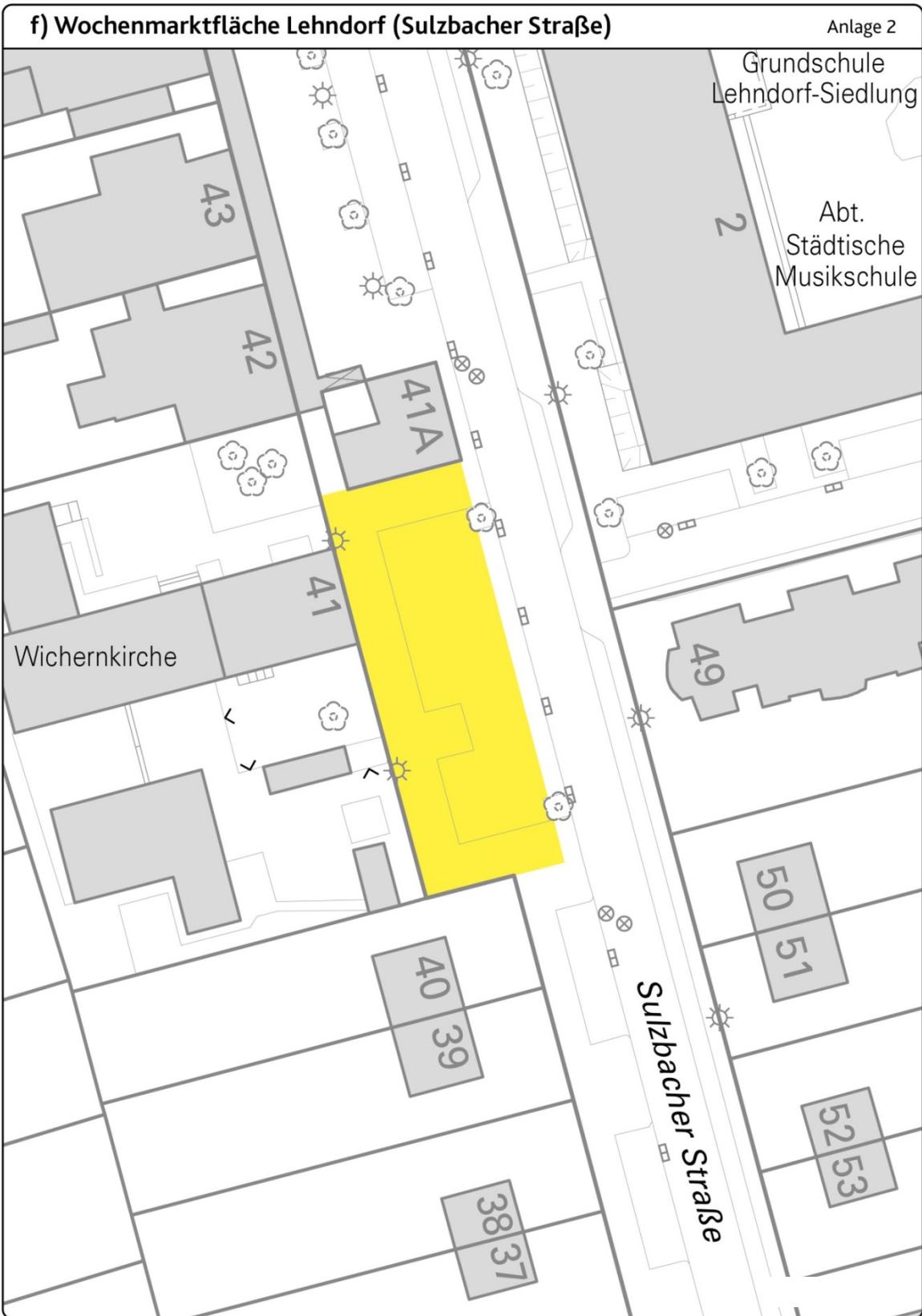


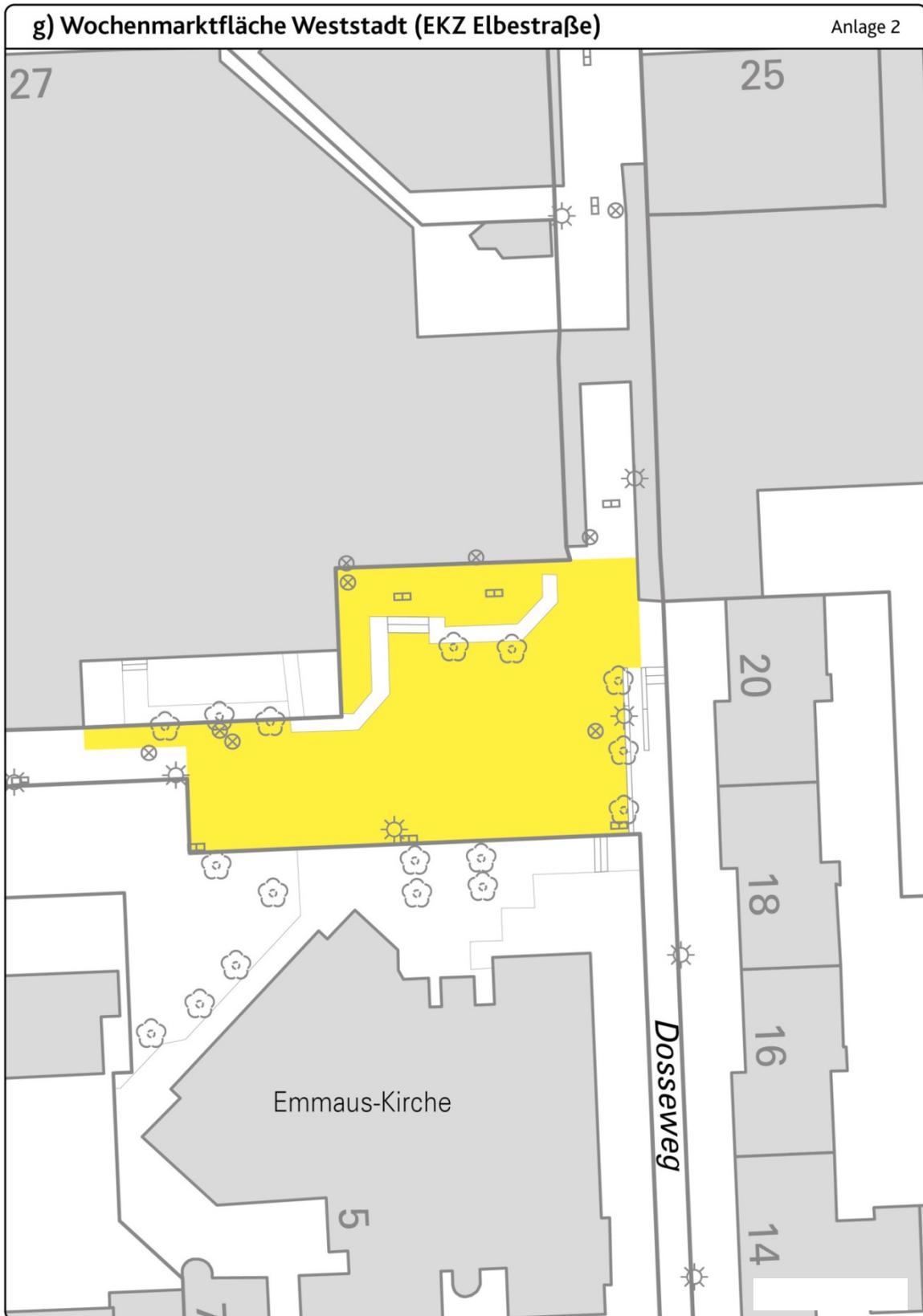


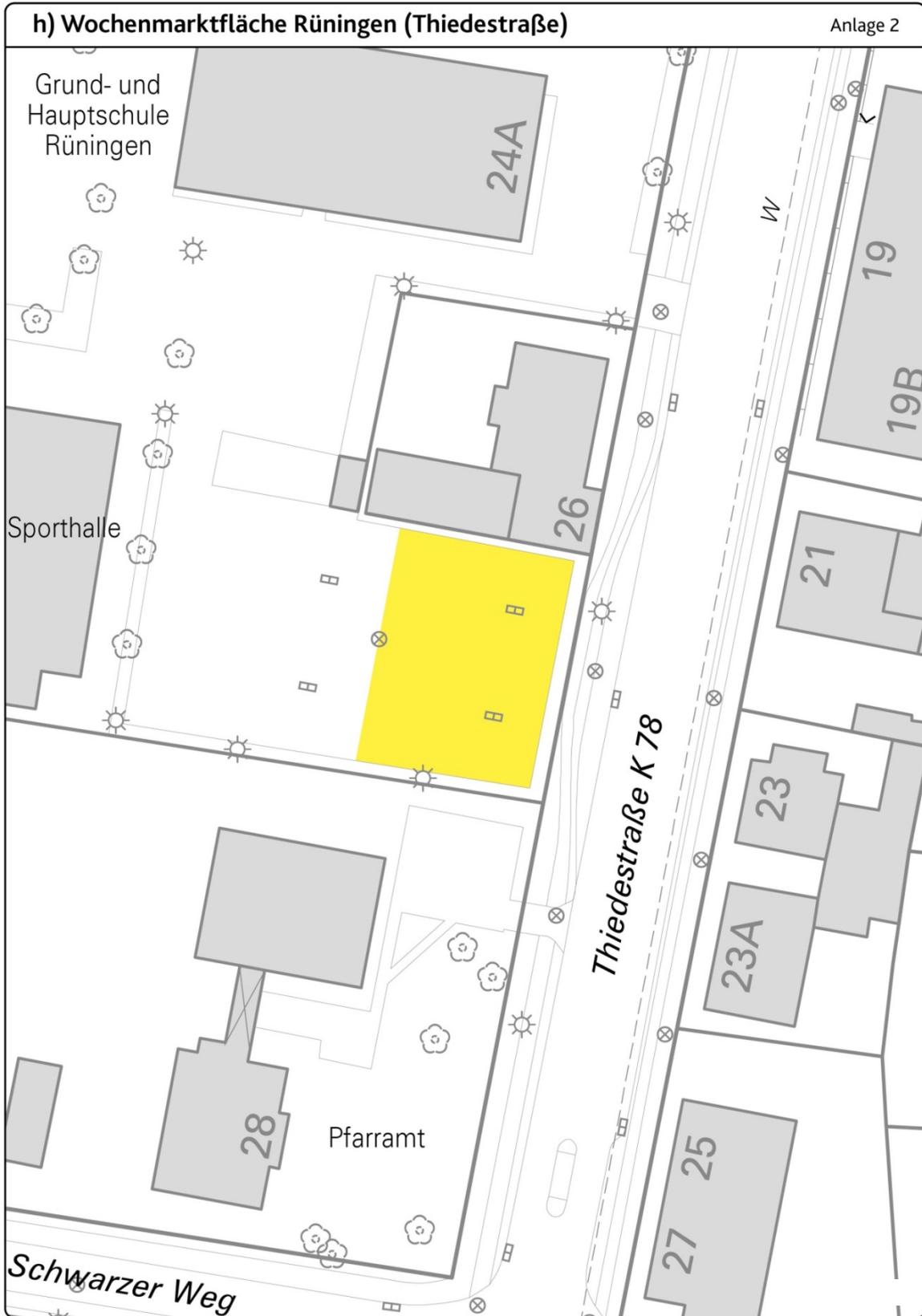
e) Wochenmarktplatz Westfalenplatz

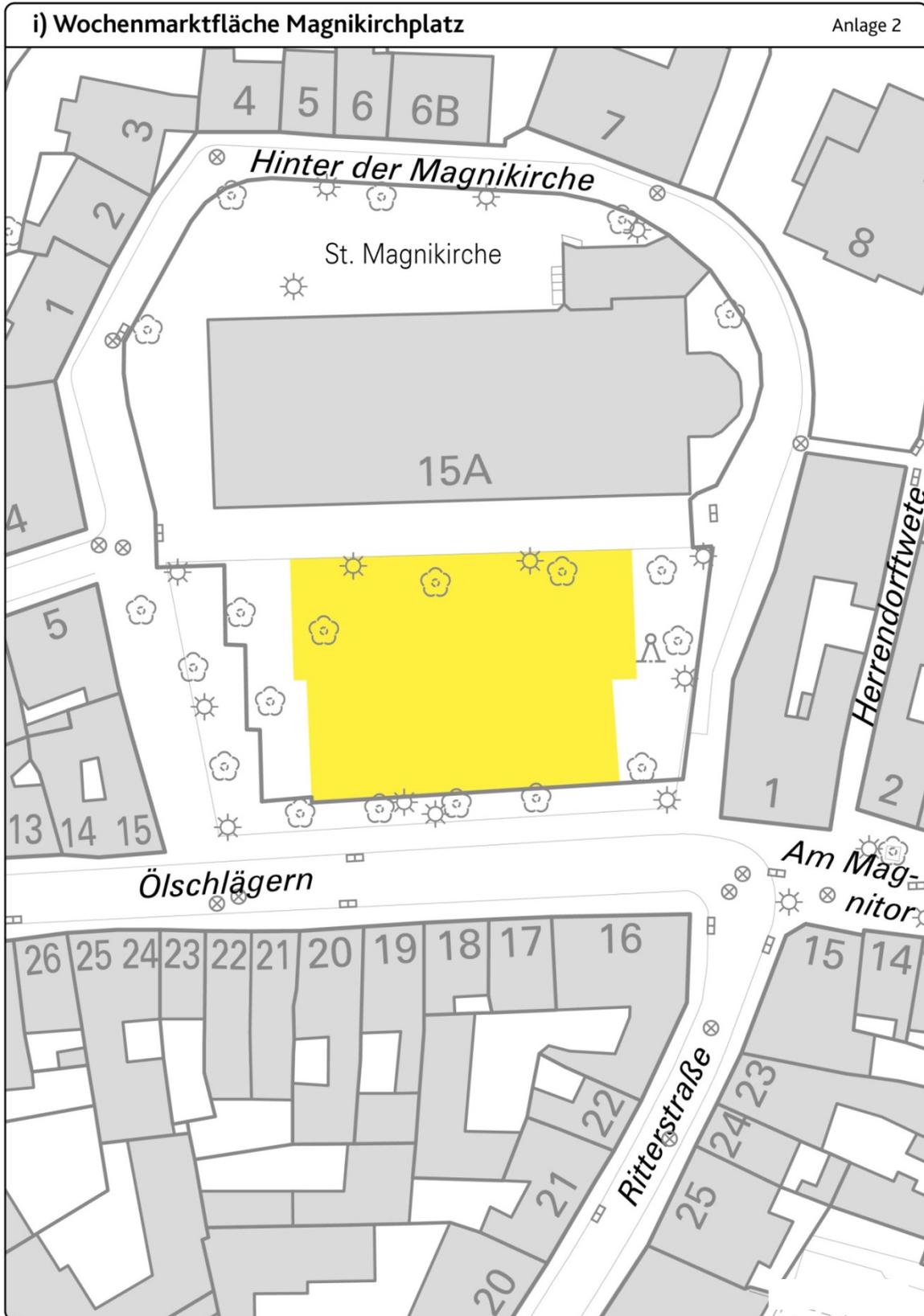
Anlage 2

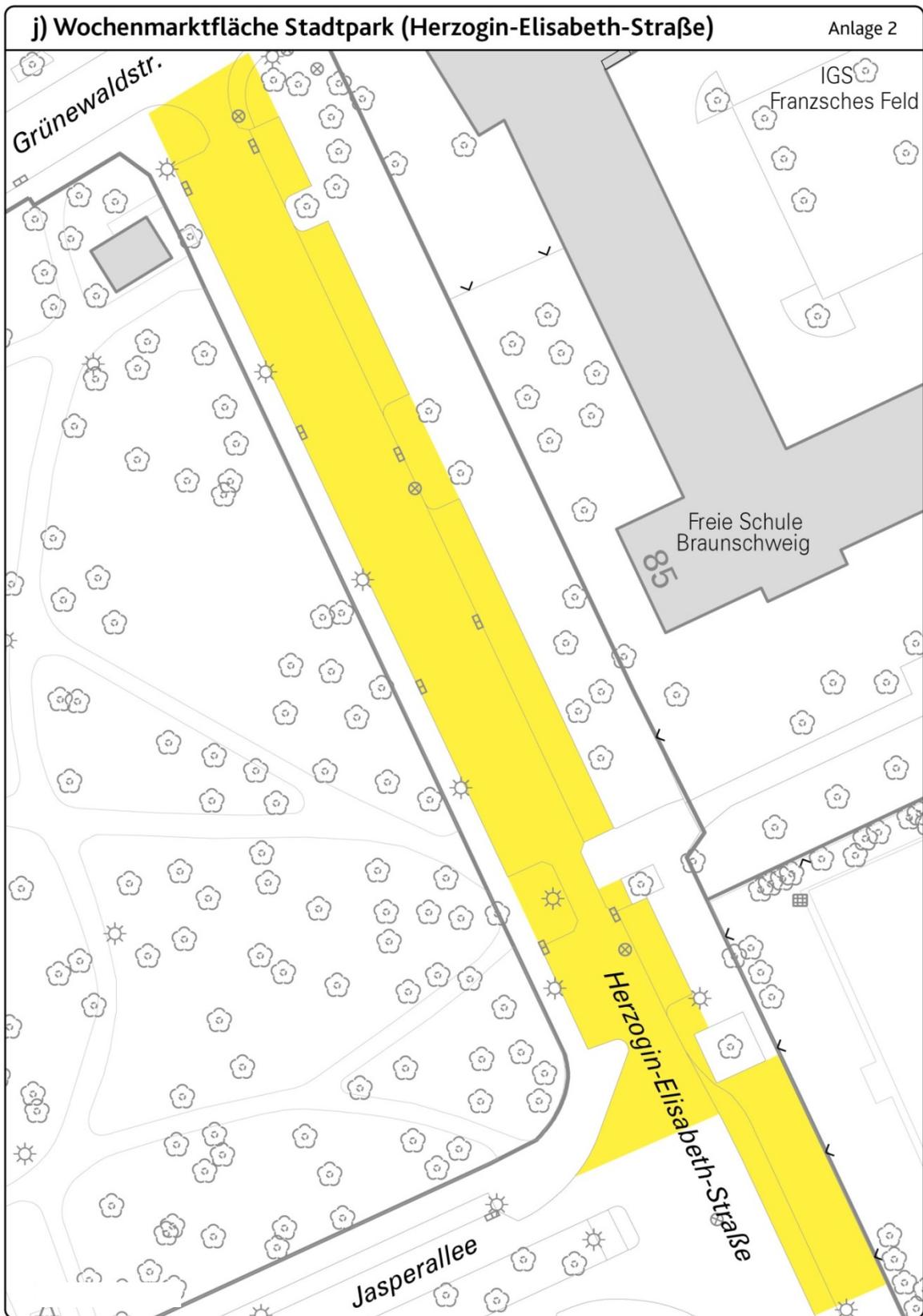






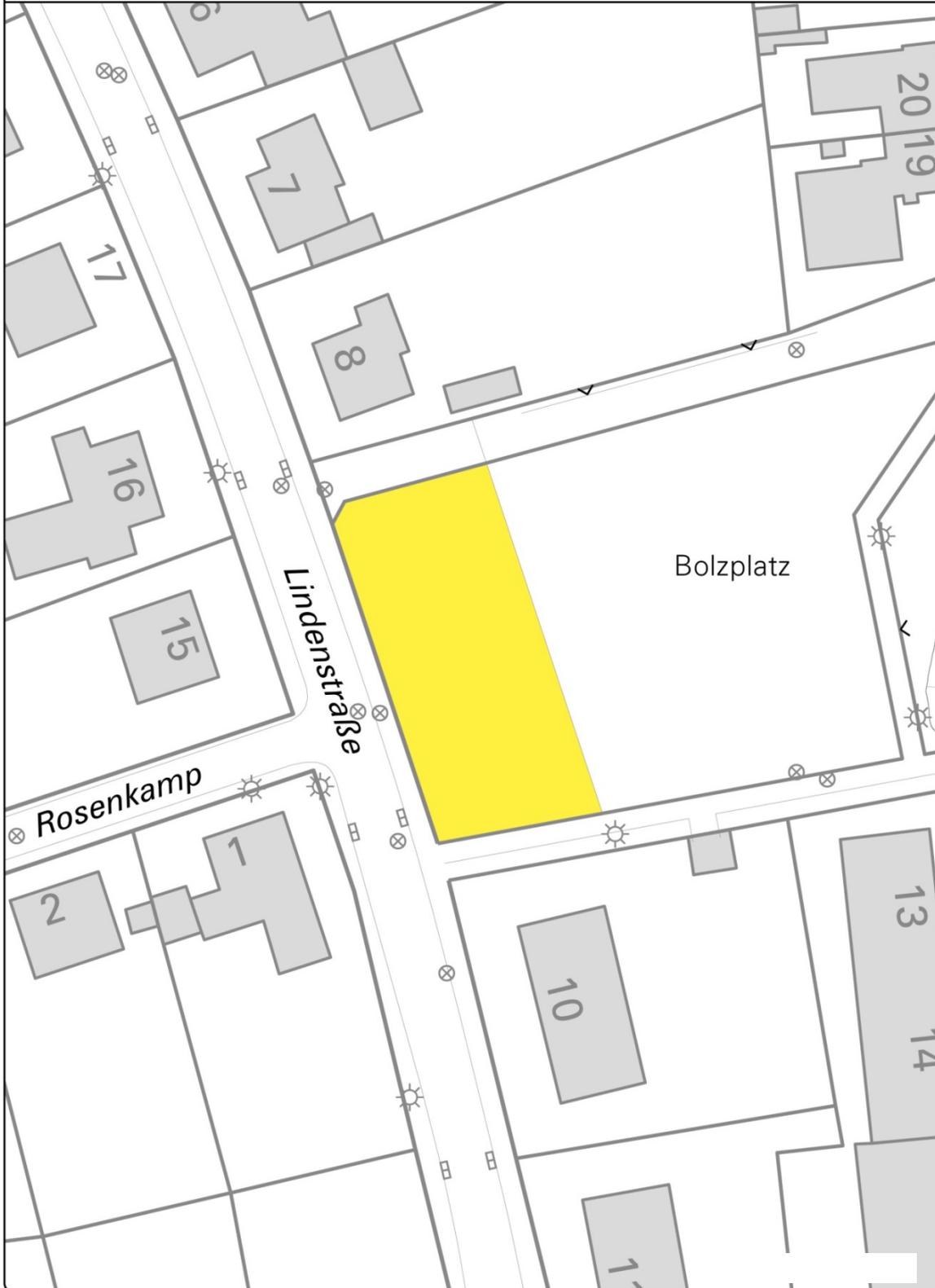






k) Wochenmarktfäche Wenden (Lindenstraße)

Anlage 2



I) Wochenmarktfläche Stöckheim (Stöckheimer Markt)

Anlage 2

